

ABWL II

Achtung:

Vor jeder Einkommenssteueraufgabe immer prüfen, ob überhaupt eine Steuerpflicht vorliegt. Wenn ja, dann spezifizieren, welche der sieben Einkommensarten vorliegt!!!!

Rücklagen

Offene Rücklagen	Stille Rücklagen
<ul style="list-style-type: none">• Aus der Bilanz ersichtlich• Zum Beispiel:<ul style="list-style-type: none">-Agio– Gewinnrücklage (gesetzliche, satzungsmäßige, Rücklagen für eigene Anteile)	<ul style="list-style-type: none">• Zwangsrücklagen (immaterielle Vermögensgegenstände, gesetzliche Rücklagen)• Ermessungsrücklagen• Willkürrücklagen (es gibt hier keine HGB-Rechtfertigung → z.B. steuerrechtliche Sonderabschreibung)• Schätzungsrücklage (Schätzen der Höhe der Rückstellung der Maschinenlebensdauer)

Stille Rücklagen:

Die stillen Rücklagen sind Teil des Eigenkapitals, deren Höhe jedoch nicht aus der Bilanz ersichtlich ist.

→ gesetzliche Zwangsrücklagen:

- Entstehen zwangsläufig bei der Beachtung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften
- z.B. durch Aktivierungsverbot originärer immaterieller Vermögensgegenstände (§ 248 II HGB)

→ Ermessensreserven

- entstehen durch Beachtung des Vorsichtsprinzips
- z.B. durch verschiedene Bewertungsverfahren (Festwert, LIFO, FIFO, HIFO)
- im Anlagevermögen werden Ermessensreserven vor allen Dingen durch die Ungewißheit der Schätzung des richtigen Abschreibungsaufwandes geschaffen
 - Grund: gemildertes Niederstwertprinzip
 - Beibehaltungswahlrecht für niedrigeren Wertansatz (§ 280 II HGB)

→ Willkürreserven

- entstehen bei Verstößen gegen zwingende Bilanzierungsvorschriften
- z.B. durch unterlassene Aktivierung eigentlich aktivierungspflichtiger Sachverhalte

Bedeutung der stillen Rücklagen:

- Verleihen dem Unternehmen Widerstandskraft und dienen zur Substanzerhaltung
- Stehen im Dienst der Gewinnregulierung (Verluste können ohne Inanspruchnahme offener Rücklagen ausgeglichen werden)

Kritik an den stillen Rücklagen:

- Stille Rücklagen erschweren die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen
- Die Vermögenslage zum Bilanzstichtag wird nicht richtig dargestellt
- Die Auflösung von stillen Rücklagen ist oft der Grund dafür, daß Unternehmenskrisen von externen Bilanzlesern nicht rechtzeitig erkannt werden
→ es können keine Maßnahmen zum Schutz getroffen werden

Offene Rücklagen

Kapitalrücklagen:

Umfaßt die einer Kapitalgesellschaft von den Anteilseignern neben dem Nominalkapital von außen zugeführten Gewinnanteilen

Gewinnrücklagen:

Umfaßt Beträge, die dem Unternehmen aus dem Gewinn von innen zufließen.

a.) gesetzliche Rücklage:

entsteht bei AG und KGaA per Gesetz

es muß so lange ein Teil des Gewinns (5% des JÜ) in die Rücklage eingestellt werden, bis mind. 10% des Grundkapitals erreicht sind (per Hauptversammlung kann auch ein höherer Prozentsatz satzungsmäßig festgelegt werden)

b.) Rücklagen für eigene Anteile

→ wenn die Gesellschaft eigene Anteile besitzt

c.) Satzungsmäßige Rücklagen:

die AG hat sich dazu per Satzung verpflichtet

→ kann, muß aber nicht zweckgebunden sein → kann z.B. an Bau einer neuen Fabrikhalle nach Erreichen der festgelegten Rücklagenhöhe sein

d.) Andere Rücklagen:

müssen laut HGB nicht gesondert ausgewiesen sein → Sammelposten

Verschiedene Prinzipienarten:

Vorsichtsprinzip: Das Vorsichtsprinzip gliedert sich in Niederswert- und Höchstwertprinzip.

Niederstwertprinzip:

Gilt auf der Aktivseite der Bilanz

Vermögensgegenstände zu niedrigst möglichen Wert ansetzen

Höchstwertprinzip:

Gilt auf der Passivseite der Bilanz

Die Verbindlichkeiten müssen so hoch wie möglich bewertet werden

Verlustantizipationsprinzip:

Verluste so hoch wie möglich bewerten

→ bereits für drohende Verluste Rückstellungen bilden

Realisationsprinzip:

Gewinne erst dann ansetzen, wenn sie auch wirklich realisiert sind

Geringwertige Wirtschaftsgüter:

- EstG §6 Abs. 2

- Alles unter 800.- DM zzgl USt.
- In Steuerbilanz muß abgeschrieben werden
- Umgekehrte Maßgeblichkeit
- → in Handelsbilanz auch abschreiben (§ 254 HGB)

selbsterstelle Anlagen:

Es besteht in der Handelsbilanz eine Aktivierungspflicht zu Herstellkosten in Form der Einzelkosten. Zudem bestehen weiter Ansatzwahlrechte (z.B. Gemeinkosten ohne Vertriebsgemeinkosten)

In der Steuerbilanz sind pflichtmäßig die Einzel- und Gemeinkosten des Materials und der Fertigung zu aktivieren. Hier bestehen auch weitergehende Wahlrechte (ohne Vertriebsgemeinkosten).

Bilanzierungshilfen:

Bilanzierungshilfen sind bilanzielle Hilfsmittel, deren Inanspruchnahme eine periodengerechte Aufwandsverrechnung ermöglichen soll. Sie dürfen in der Handelsbilanz angesetzt werden **[WAHLRECHT]!!!** Explizit sind im HGB zwei Bilanzierungshilfen genannt:

1. Aufwendungen für Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes (§269 HGB) [sind über dem Anlagevermögen auszuweisen]
2. Aktive latente Steuern (§274 II HGB) → diese kommen dann zustande, wenn der Steuerbilanzgewinn > dem Handelsbilanzgewinn ist und dienen dem Ausgleich zwischen Handels- und Steuerbilanz **[WAHLRECHT!!! → wenn möglich nicht ansetzen, da sonst der Jahresüberschuß steigt!!!]**

Neben den Bilanzierungshilfen sind Bilanzierungswahlrechte bekannt, die als Bilanzierungshilfe qualifiziert werden können:

- Derivativer Geschäftswert (§255 IV HGB)
 - Aufwandsrückstellung (§249 I 1.+2. HGB) z.B. für unterlassene Instandsetzung
- Das Steuerrecht verneint die Bilanzierungshilfen, sofern nicht ein positives oder negatives Wirtschaftsgut damit verknüpft ist.

Zielsetzung des Bilanzpolitik:

- Publizitätspolitik steht gegen Maßgeblichkeitsprinzip (was in der Handelsbilanz [Info für Gläubiger und Anteilseigner] steht, muß auch in der Steuerbilanz [Grundlage für die Steuerlastermittlung] stehen) → Zielkonflikt
- Man will eine kontinuierliche Dividende zahlen
- Man will die Kennzahlen die der Banker bildet manipulieren
- Wenn das Unternehmen Geld im Unternehmen behalten will, soll der Jahresüberschuß möglichst gering gehalten werden

Arten der Bilanzpolitik

Bilanzpolitik		
formelle (Kennzahlen) [Ausweishwahlrechte]	materielle	
	vor dem Stichtag	nach dem Stichtag
<ul style="list-style-type: none"> • Sonderposten mit Rücklagenanteil kann direkt oder indirekt abgeschrieben werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Sachverhaltenswahlrechte • Sale an lease 	<ul style="list-style-type: none"> • Ansatzwahlrechte • Bewertungswahl

Maschine 100 Sonder-AfA 50 direkt: Aktivseite: Maschine 50 Passivseite: 0 indirekt: Aktivseite: Maschine 100 Passivseite: SoPo 50	back (Aktivtausch) • Anschaffung von GWG's und Sofortabschreibung	rechte
→ findet nach dem Bilanzstichtag statt		

Ansatz für Ingangsetzung und Erweiterung:

- Bilanzierungshilfe
- Darf steuerrechtlich nicht angesetzt werden
- → Durchbrechung der Maßgeblichkeit

Passive latente Steuern:

→ Angleichung der Steuern in der Steuer- und Handelsbilanz

→ kommen gemäß § 274 I HGB nur dann zustande, wenn der in der Steuerbilanz ausgewiesene Gewinn < (kleiner) dem in der Handelsbilanz ausgewiesenen Gewinn ist

→ wenn Verhältnis andersrum (Steuerbilanzgewinn > Handelsbilanzgewinn) → aktive latente Steuern

Immaterielle Vermögensgegenstände:

- z.B. Patente, Marken etc.
- wenn sie selbst erstellt wurden, dürfen sie nicht aktiviert werden → stille Rücklage
→ Zwangsrücklage

aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

- **Ausgaben vor Aufwand**
- zur periodengerechten Gewinnermittlung
- z.B. Zahlen der Miete im Voraus
- handelsrechtliches Aktivierungswahlrecht → steuerrechtliche Aktivierungspflicht
- z.B. Disagio → Wahlrecht in der Handelsbilanz → Pflicht in der Steuerbilanz
– kann sofort in GuV
– kann in einen Rechnungsabgrenzungsposten eingeführt werden

Handelsrechtliches Aktivierungswahlrecht → steuerrechtliche Aktivierungspflicht

Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht → steuerrechtliches Passivierungsverbot

passiver Rechnungsabgrenzungsposten

- **Einzahlung vor Aufnahme**

Wertaufholungsgebot

→ § 280 HGB

beachte § 280 II HGB für Kapital- und Personengesellschaften →
Beibehaltungswahlrecht

Wenn also im AV (dort gilt normaler Weise das gemilderte Niederstwertprinzip) abgeschrieben wird und der Wert des Vermögensgegenstandes wieder steigt, muß nicht automatisch zugeschrieben werden. Es kann gemäß § 280 II HGB der niedrigere Teilwert beibehalten werden.

Aufgaben des handelsrechtlichen Jahresüberschusses:

- Informationsfunktion
 - Anteilseigner
 - Investoren
 - Gläubiger
- Gewinnausschüttungsermittlungsfunktion

Disagio:

- Wird zur Feineinstellung des Zinses benötigt
- Aus diesem Grunde ist es eine Zinsvorauszahlung → wird im Rechnungsabgrenzungsposten verrechnet (bei Strukturbilanz)

Rechnungsabgrenzungsposten im Sonderfall Disagio:

- § 250 Abs. 3 HGB
- handelsrechtliches Aktivierungswahlrecht → steuerrechtliche Aktivierungspflicht
- Das Höchstwertprinzip auf der Passivseite ist analog dem Niederstwertprinzip auf der Aktivseite
- Disagio wird bei gestiegenem Kurs nicht neu bewertet

Bewertung eines Kredites in Fremdwährung bei Kursveränderungen:

300 US\$ auf der Aktivseite dürfen bei gestiegenem Kurs nicht höher bewertet werden. Wurde aber für diese 300 US\$ ein Kredit in US\$ aufgenommen, der jetzt höher bewertet werden muß (Höchstwertprinzip auf der Passivseite), dann dürfen auch die 300 US\$ höher bewertet werden.

Das gegebenenfalls gezahlte Disagio muß zum ursprünglichen Kurs am Ausgabetag aktiviert werden. Der Wert darf sich nicht ändern!!!!

Aktivierung von Aktien

Aktien müssen grundsätzlich mit Anschaffungsnebenkosten aktiviert werden. Dabei können Anschaffungsnebenkosten zum Beispiel Provisionen sein. Sollen die Aktien z.B. aufgrund eines Kurssturzes auf einen niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden, müssen auch die Anschaffungsnebenkosten proportional abgeschrieben werden! Sie dürfen nicht wegfallen!!!

derivativer Firmenwert:

- In HGB § 255 IV geregelt
- Wird meist bei Verkauf des Unternehmens sichtbar als Differenz:
= Kaufpreis – Vermögensgegenstände zum Zeitwert
- Die Ertragsaussichten des Unternehmens fließen also mit in den Kaufpreis ein
- Handelsrechtlich Aktivierungswahlrecht → steuerrechtlich Aktivierungspflicht
- Abschreibung:
handelsrechtlich 4 Jahre (aber auch 15 Jahre sind möglich)
steuerrechtlich 15 Jahre

- Steuerrechtlich ist der derivative Firmenwert ein Wirtschaftsgut → muß bilanziert werden
- Die Ermittlung des derivativen Firmenwertes kann sehr flexibel erfolgen, da man den Zeitwert der einzelnen Bilanzpositionen nicht kennt

Rückstellungen - § 249 HGB

Aufwandsrückstellungen	Verbindlichkeitsrückstellungen
<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Verpflichtungen sich selbst gegenüber dar • Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen • Wenn die Reparatur in den ersten drei Monaten des Folgejahres erfolgt: → Rückstellung muß gebildet werden • Wenn mehr als drei Monate: → handelsrechtlich Wahlrecht → steuerrechtlich VERBOT!!!! • Rückstellung nach § 249 II – muß beschrieben sein – Aufwand muß im Geschäftsjahr oder in vorangegangenen Geschäftsjahren entstanden sein • Beispiel: Hubschrauber fliegt 30.000h bis zur Inspektion, die 100.000 DM kostet → 5.000h = Jahresflugleistung → Rückstellung = $1/6 * 100.000 \text{ DM}$ • Wahlrecht in der Handelsbilanz → Verbot in der Steuerbilanz 	<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Verbindlichkeiten einem Dritten gegenüber dar (z.B. Pensionsrückstellung) • Müssen gebildet werden (weil ungewisse Verbindlichkeiten) • Dem Grunde nach ist keine Bilanzpolitik möglich • Der Höhe nach kann über den Zinssatz Bilanzpolitik gemacht werden (3% bis 6%) • Steuerrechtlich besteht kein Wahlrecht → hier sind 6% vorgeschrieben • Handelsrechtlich dürfen Altzusagen nachgeholt werden • Steuerrechtlich nicht (vor dem 01.01.1987)

Unterschiede Steuerbilanz vs. Handelsbilanz

	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Wertaufholungsgebot	Bei langfristigen Beteiligungen, die im AV notiere kein Wertaufholungsgebot	Ebenfalls kein Wertaufholungsgebot
Rückstellung für unterlassene Instandsetzung	Wahlrecht	Wahlrecht, wenn < 3 Monate nach Jahresende Reparatur → Verbot, wenn > 3 Monate
Passivierung von Altzusagen	Wahlrecht	Wahlrecht → muß aber nach Maßgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz folgen
Pensionszusagen nach dem 31.12.1986	Pflicht in der Handelsbilanz	Wahlrecht in der Steuerbilanz → durch Maßgeblichkeit aber auch

		Pflicht in Steuerbilanz
Disagio (bei Disagio in Fremdwährungen darf nur der Kurs zum Ausgabebetag angesetzt werden)	Wahlrecht	Pflicht! → muß also periodengerecht abgeschrieben werden
immaterielle selbsterstellte Vermögensgegenstände	Ansatzverbot (§248 II HGB)	Ansatzverbot (§5 II EStG)
Rückstellungen für unterlassene Instandsetzung	Innerhalb 3 Monate Pflicht in der Handelsbilanz (§ 249 II HGB) Danach Wahlrecht in der Handelsbilanz	Innerhalb 3 Monate Pflicht in der Steuerbilanz Danach Verbot in der Steuerbilanz
Abschreibung	eigentlich linear → folgt aber nach umgekehrter Maßgeblichkeit dem Vorgehen in der Steuerbilanz (also auch Degression möglich)	Degressiv (maximal 30% vom Buchwert) oder linear
Herstellungskosten	In der Handelsbilanz sind als Pflicht nur die Einzelkosten als Herstellkosten anzusetzen	In der Steuerbilanz sind als Pflicht die Einzel- und Gemeinkosten ohne die Vertriebs- und Verwaltungsgemeinkosten anzusetzen
Eine Sache geht unter, bei der die Versicherungserstattung > dem Buchwert ist	Wenn eine Ersatzinvestition geplant ist, kann ein Sonderposten mit Rücklageanteil passiviert werden, der bei der Ersatzinvestition dann aufgelöst wird	In der Steuerbilanz darf eine steuerfreie Rücklage gebildet werden
Derivativer Geschäftswert	Wahlrecht	Pflicht in der Steuerbilanz

Kennzahlen:

Eigenkapitalquote = EK / GK

→ wenn Sonderposten mit Rücklageanteil in der Bilanz ist, geht der zur Hälfte in das EK!!!!!!!!!!!!!!

Anlageintensität = $Anlagevermögen / Bilanzsumme$

Gesamtkapitalrentabilität = $(Jahresüberschuß + FK-Zinsen) / GK$

Schwebendes Geschäft:

- Der Vertrag ist schon geschlossen → die Leistung ist noch nicht erbracht
- solange sich Leistung und Gegenleistung ausgleichen, muß das schwebende Geschäft nicht in die Bilanz

- wenn ein Verlust droht → Rückstellung für drohendem Verlust aus schwebendem Geschäft (§ 249 I HGB) in Handelsbilanz (in Steuerbilanz gem. §5 IV a EStG **verboten!!!**)
- nach Realisationsprinzip darf ein sich andeutender Gewinn in einem schwebendem Geschäft nicht aktiviert werden!!!

Sonderposten mit Rücklageanteil:

- aufgrund von steuerrechtlichen Sonderabschreibung oder aufgrund steuerfreier Rücklage
- Realisierung stiller Reserven
- Verschiedene Möglichkeiten der Auflösung von SoPo m RL (vgl. Übung vom 14.05.1998 S. II)
- ½ bilanzpolitisches Eigenkapital
- ½ bilanzpolitisches Fremdkapital (bei einem Steuersatz von 50%!!!)

Cash Flow:

- Ist bewertungsunabhängig - bilanzpolitikunabhängig (hängt weder von Ansatz- noch von Bewertungswahlrechten ab)
- → um verschiedene Unternehmen vergleichbar zu machen, muß man die einzelnen Bilanzen vergleichbar machen
- Ziel ist daher folgende Bilanz-Struktur:

Aktiv	Passiv
Bilanzanalytisches Anlagevermögen	Eigenkapital
Bilanzanalytisches Umlaufvermögen	Fremdkapital

Gezeichnetes Kapital:

- Teil des Eigenkapitals des Unternehmens
- Man unterscheidet in:
 - eingezahlt
 - eingefordert
 - noch nicht eingefordert

Bilanzielle Bewertungs- und Ansatzwahlrechte

Rückstellung für unterlassene Instandhaltung

→ wenn bis zur Reparatur länger als 3 Monate nach Jahresende, kann die Rückstellung aufgelöst und der Jahresüberschuß erhöht werden

Höherbewertung der Vorräte

→ Vorräte können mit höherem Wert angesetzt werden → außerdem Jahresüberschuß um Wertdifferenz erhöhen

in Verbindlichkeiten Anzahlungen auf Vorräte

→ die Verbindlichkeiten und die Vorräte können je um die entsprechende Anzahlung verringert werden

Rückstellungen auf Pensionen werden statt mit 3,5% mit 6% diskontiert

→ Kapitalwert nimmt ab → Pensionsrückstellung verringern → Jahresüberschuß um Differenz erhöhen.

Sonderposten mit Rücklageanteil einstellen

→ AV um SoPo erhöhen. SoPo passivieren

Vorgehen beim Erstellen einer Strukturbilanz:

Name	Aktivseite	Passivseite
Sonderposten mit RL-Anteil		- ½ bilanzpolitisches EK - ½ bilanzpolitisches FK
Eigene Anteile	Von WePa im Umlaufvermögen abziehen (Im Umlaufvermögen aktivieren)	Von Gewinnrücklage abziehen (Rücklagen für eigene Anteile)
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (Miete im Voraus gezahlt)	Ins Umlaufvermögen → kurzfristige Forderungen	
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten		Kurzfristige Verbindlichkeiten
Disagio	Auf Aktivseite rausnehmen	Jahresüberschuß um Disagio kürzen (→ EK kürzen)
Pensionsrückstellungen		Langfristiges Fremdkapital bei alten Unternehmen tue ich so, als ob ich die Altzusagen passiviert habe (Erhöhe die Altzusagen im FK und verringere entsprechend das EK)
Jahresüberschuß		wenn thesauriert → Eigenkapital wenn ausgeschüttet → Fremdkapital
Latente Steuern (dienen dazu die Steuerbelastung in Steuer- und Handelsbilanz kongruent zu halten → keine Forderungen ggü. dem Finanzamt)	aktive latente Steuern → rausstreichen zusätzlich EK (in Form von JÜ) um den Betrag kürzen	passive latente Steuern → zum Jahresüberschuß addieren
derivativer Firmenwert (immaterieller Vermögenswert, § 255 IV, nicht einzeln veräußerbar, kein Vermögenswert)	rausstreichen	EK verringern → JÜ?????
Kosten für Ingangsetzung und Erweiterung (Bilanzierungshilfe)	rausstreichen	EK verringern → JÜ?????
Aufwandsrückstellungen (Verbindlichkeiten sich selbst gegenüber)		gehören ins EK
Verbindlichkeitsrückstellungen (Verbindlichkeit Dritten)		gehören ins FK

gegenüber)		
------------	--	--

STRUKTURBILANZ – Gesamtübersicht

Aktiv	Passiv
<p>Ausstehende Einlagen → aufteilen: -davon eingefordert → Forderungen -nicht eingefordert → von EK-abziehen Aufwendungen für I + E → rausstreichen</p> <p><u>Bilanzpolitisches Anlagevermögen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • immaterielle VG (-derivativer Firmenwert) • Sachanlagen • Finanzanlagen <p><u>Bilanzpolitisches Umlaufvermögen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorräte • Forderungen • Wertpapiere (- eigene Anteile) • Kasse • Bank • Rechnungsabgrenzungsposten (- Disagio) 	<p><u>Bilanzpolitisches Eigenkapital:</u> Gezeichnetes Kapital (- noch ausstehende und noch nicht eingezahlte Einlagen) + Kapitalrücklagen + Gewinnrücklagen (- Rücklagen für eigene Anteile) - derivativem Geschäftswert - I + E Aufwendungen - Disagio - Aktive latente Steuern + 50% vom Sonderposten mit RL-Anteil + Aufwandsrückstellungen + passive latente Steuern - nicht ausgewiesene Rückstellungen für Pensionszusagen + Bilanzgewinn (- auszuschüttenden Betrag)</p> <p><u>Bilanzanalytisches Fremdkapital:</u> Rückstellungen aus der Bilanz (- Aufwandsrückstellungen – Rückstellungen für passive latente Steuern) + 50% SoPo mit RL-Anteil + nicht ausgewiesene Rückstellungen für Pensionen + auszuschüttender Betrag + Verbindlichkeiten + Anzahlungen auf Bestellungen</p>

Arten der Strukturanalyse

Vertikale Analyse		Horizontale Analyse
Vermögensstruktur → Investitionsanalyse	Kapitalstruktur → Finanzierungsanalys	kurzfristige Liquidität → Liquiditätsanalyse

Kennzahlen die man aus der Strukturbilanz ziehen kann:

Intensitätskennzahlen:

Anlageintensität = AV / GV	diese Kennzahlen sagen alle das Gleiche aus → in einer Klausur muß daher nur einmal berechnet werden
Arbeitsintensität (Umlaufintensität) = UV / GV	
AV / UV	

Ziel der Intensitätskennzahlen:

Man möchte das Verhältnis von langfristig zu kurzfristig investiertem Vermögen ermitteln.

Was erhält man durch die Intensitätskennzahlen?

- Aussagen über die Finanz- und Leistungswirtschaftliche Stabilität
- Je größer der Anteil des Umlaufvermögens ist, desto größer ist die Flexibilität
- Dispositionelastizität: Je kurzfristiger das Kapital gebunden ist, desto höher ist das Liquiditätspotential
- Erfolgselastizität: je kürzer das Kapital gebunden ist, desto geringer ist der Fixkostenanteil → je geringer die Fixkosten, desto weniger wirkt sich eine Beschäftigungsänderung erfolgsmäßig aus
- Je kleiner das Anlagevermögen, desto höher ist die Kapazitätsauslastung

Kritik an den Intensitätskennzahlen:

- Bei Vergleich von Unternehmen beachten:
 - Branchenzugehörigkeit
 - Produktionsprogramm / Fertigungstiefe
- Preisschwankungen wirken sich aufgrund der hohen Umschlaggeschwindigkeit schneller auf das UV aus
- Das Verhältnis AV / UV kann saisonbedingt schwanken
- So kann eine steigende Relation AV / UV auf eine
 - größere Investition in der Vergangenheit
 - langfristige Verschlechterung der Beschäftigungslage
 - Lagerhaltungsrationalisierunghindeuten

Interpretationen:

UV↑

- das Unternehmen kann in Zukunft leichter bezahlen
- kann auch auf eine Verbesserung der Beschäftigungslage hindeuten, das die Forderungen zunehmen
- Kritik:
 - * Vorräte nehmen zu
 - * die haben ihr AV verkauft um ihr UV zu steigern (z.B. sale and lease back)
 - * Leasinggeräte tauchen nicht mehr im UV auf
 - * bei steigenden Preisen wird UV immer neu bewertet → AV wird zu historischen

Anschaffungskosten bewertet

* AV ist in der Regel mehr als der Buchwert wert

→ es wird unterstellt, daß die Forderungen zunehmen, also auch die Beschäftigung steigt

Wenn als Tatsache AV/UV ↑ :

1. Grund: AV hat sich vergrößert, weil investiert wurde

2. Grund: UV ↓ weil

- schlechtere Beschäftigungslage (Forderungen ↓)
- Vorräte nehmen wegen Lagerrationalisierung ab

Wenn AV/ Umsatzerlöse = konstant und UV / Umsatzerlöse = ↓↓ , dann sind weniger Vorräte gehalten worden

Investitionanalyse:

Die Investitionsanalyse hat das Ziel die Art und Zusammensetzung des Vermögens, sowie die Dauer der Vermögensbindung zu untersuchen. Die Geschwindigkeit, mit der die Vermögensteile durch den Umsatzprozeß liquidiert werden, ist für den Kapitalbedarf und damit für die finanzielle Stabilität des Unternehmens wichtig.

Finanzanalyse:

Die Kapitalstruktur soll über Quellen und Zusammensetzung nach Art, Sicherheit und Fristigkeit des Kapitals anhand von Kennzahlen Aufschluß geben, um Finanzierungsrisiken zu erkennen.

Liquiditätsanalyse:

Aus der Gegenüberstellung von Forderungen und Verbindlichkeiten sollen Aussagen über die Liquidität eines Unternehmens getroffen werden. Dabei ist die Liquidität eines Unternehmens die Fähigkeit jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Dabei interessieren folgende Fragen:

- Welche Finanzmittel stehen zur Schuldentilgung bei eventueller Illiquidität zur Verfügung?
- Wie wahrscheinlich ist der Eintritt eines Liquiditätsproblem?

Dabei stehen folgende zwei Analyseverfahren zur Verfügung:

1. Analyse mit Bestandsgrößen: statische Analyse → Fristenkongruenz
2. Analyse mit Stromgrößen: dynamische Analyse → Cash Flow

Wie werden Aktiva und Passiva bei der statischen Liquiditätsanalyse interpretiert?

- Die gegenwärtigen Aktiva sind die Erwartungen künftiger Einzahlungen
- Die gegenwärtigen Passiva sind die Erwartungen künftiger Auszahlungen
- Als Folge dieser Interpretation gilt grundsätzlich die Fristenkongruenz zur Erhaltung der Liquidität

Bestandsgrößen orientierte Liquiditätskennzahlen in der statischen Liquiditätsanalyse sind kurzfristig, während Deckungsgradkennzahlen langfristig orientiert sind

Aussagefähigkeit der Liquiditätskennzahlen:

- Maßproblem → spiegelt Bilanz künftiger Ein- und Auszahlungen wider
- Vorräte können Ladehüter und damit nicht liquidierbar sein
- Verbindlichkeiten können morgen fällig sein
- Imparitätsprinzip verzerrt die Werte (stille Reserve des UV)

- Liquide Mittel, Vorräte können schon verbraucht sein
- Vergangenes Zustandsbild als Ausgangsbasis für kommende Periode

Unterschied zwischen der Liquiditätsanalyse auf Basis von Bestands- und Stromgrößen:

Bestandsgrößen kommen aus der Bilanz

Stromgrößen kommen aus der GuV.

Dynamische Interpretation:

Prognosen zukünftiger Zahlungsströme aufgrund der Zahlungsströme der Vergangenheit.

$$\begin{aligned}\text{Kundenziel} &= \frac{\emptyset \text{ Bestand an Forderungen} * 365}{\text{Umsatzerlöse}} \\ &= \frac{((\text{Anfangs} + \text{Endbestand})/2) * 365}{\text{Umsatzerlöse}}\end{aligned}$$

Wo setzt sich eine Preissteigerung in der Bilanz durch?

- Im AV wird zu historischen Anschaffungskosten bilanziert → keine Auswirkung der Preissteigerungen
- Im UV wird zu aktuellen Preisen bewertet → Preissteigerungen setzen sich durch

Verfälschung des Anlagevermögens:

Das Anlagevermögen kann durch Sonderabschreibungen verfälscht werden → wenn Sonderabschreibung ohne Sonderposten mit Rücklageanteil bilanziert wird

$$\text{Anlagenabnutzungsgrad} = \frac{\text{kumulierte Abschreibungen auf das Sachanlagenvermögen}}{\text{historische Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens}}$$

Probleme:

- In kumulierten Abschreibungen können auch Sonderabschreibungen drin sein
- wenn z.B. in einer Position mit dem Abnutzungsgrad 0,5 zwei Maschinen zusammengefaßt sind, weiß keiner, wann welche Maschine abgeschrieben ist

$$\text{Investitionsquote} = \frac{\text{Nettoinvestition in Sachanlagevermögen}}{\text{Sachanlagenvermögen zu historischen Anschaffungskosten}}$$

Nettoinvestition = Zugänge – Abgänge zu RB

$$\text{Wachstumsquote} = \frac{\text{Nettoinvestition in Sachanlagevermögen}}{\text{Jahresabschreibungen in Sachanlagevermögen}}$$

EK- Quote = EK / GK

FK-Quote = FK/GK

Verschuldungsgrad = EK / FK

Vorteile von hoher EK-Quote:

- Insolvenzschutzfunktion
- akquisitorische Wirkung des Eigenkapitals → mit mehr EK kommt man leichter an FK
- Haftungsfunktion
- keine regelmäßigen Liquiditätsabflüsse

Nachteile einer hohen EK-Quote:

- wenn man mit FK finanziert kann man u.U. den Leverage-Effekt ausnutzen
- bei EK müssen auch regelmäßig Dividenden gezahlt werden

Finanzierungsregeln

Grad der Fristenkongruenz:

Kapitalbindungsdauer Kapitalüberlassungsdauer

Langfristig gebundenes Vermögen soll auch langfristig finanziert werden!

Goldene Finanzierungsregeln:

$$\frac{\text{langfristiges Vermögen}}{\text{langfristiges Kapital}} < 1 \qquad \frac{\text{kurzfristiges Vermögen}}{\text{kurzfristiges Kapital}} < 1$$

→ langfristiges Vermögen wirft nämlich nur langfristige Erträge ab!

$$\text{Deckungsgrad A} = \frac{\text{EK}}{\text{AV}} > 1$$

$$\text{Deckungsgrad B} = \frac{\text{EK} + \text{langfristiges FK}}{\text{AV}} \qquad \begin{array}{l} \rightarrow \text{Anleihen} \\ \rightarrow \text{Pensionsrückstellungen} \end{array}$$

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{\text{liquide Mittel}}{\text{kurzfristiges FK}}$$

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{Monetäres UV}}{\text{kurzfristiges FK}} \qquad \rightarrow \text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}$$

$$\text{Liquidität 3. Grades} = \frac{\text{Monetäres UV} + \text{Vorräte}}{\text{kurzfristiges FK}}$$

Kritik an der Kennzahlenbildung:

- Kennzahlen sind mindestens ½ Jahr alt und dokumentieren die Liquidität zum Bilanzstichtag
- Die Kennzahlen sagen daher nichts über die Zukunft aus
→ sie geben nur Substanzwerte (keine Stromgrößen) an
→ geben keine Ertragswerte an

- es gibt die verschiedensten Möglichkeiten die Kennzahlen zu verändern:
 - Aktivierungswahlrechte nutzen
 - Abschreibung von degressiv auf linear wechseln
 - Vornahme von Zuschreibungen
 - Auflösung von Rückstellungen

Aus diesem Grunde → **Stromgrößenanalyse**

Stromgrößen werden aus der GuV ermittelt

Cash Flow (direkte Methode)

Erträge (einzahlungswirksame Erträge)

- Aufwendungen (auszahlungswirksame Aufwendungen)

= Cash Flow

Cash Flow (indirekte Methode)

Jahresüberschuß

+ auszahlungslose Aufwendungen (z.B. Abschreibungen)

- einzahlungslose Erträge (z.B. Zuschreibungen)

= Cash Flow

ausführliche indirekte Methode:

Jahresüberschuß

+ Abschreibungen AV

- Zuschreibungen AV

+ Erhöhung von Rückstellungen (Pensionsrückstellungen aber auch langfr. RST)

- Verringerung von Rückstellungen

+ Buchwerte der Abgänge des AV (wenn Maschine mit 100 im Buch steht aber für 200 verkauft wird, kommen nur 100 in den Ertrag → es fließen aber 200 als CF)

+/- Veränderungen von SoPo's (wenn Sonderabschreibungen gemacht werden)

= Cash Flow

Was kann man aus dem Cash Flow ablesen?

- können Investitionen getätigt (finanziert) werden?
- können die Schulden getilgt werden?
- reicht der Cash Flow aus, um die Dividende zu zahlen?
- Aussagen über die Verschuldenfähigkeit des Unternehmens

Wozu kann Cash Flow verwendet werden?

- Wenn $CF / \text{jährliche Abschreibungen} > 1$, können die Abschreibungsinvestitionen finanziert werden (Abschreibungsinvestitionen sind besonders in der Produktion hoch)

→ höherer Cash Flow muß also auch auf einen Verwendungszwang hin untersucht werden!!!

Kritik am Cash Flow:

- Es werden nur Stromgrößen, keine Bestandsgrößen verwendet

- Dividende die sich am Cash Flow orientiert unterhöhlt die Unternehmenssubstanz
- Cash Flow ist stark branchenabhängig (siehe Verwendungszwang)
- Vergangenheits- und ... bezogen
- Cash Flow kann z.B. durch eine Dividendenausschüttung schon ganz bzw. teilweise verwendet sein.

Bewertung der Kapitalflußrechnung mit Hilfe von Fonds:

- Man kann erkennen, ob der Wert eines Fonds steigt oder fällt
- aus der Gegenbestände Bilanz läßt sich meist erkennen, wieso sich der Wert verändert hat (z.B. Rückstellungen und Verbindlichkeiten)
- die Entwicklung des Fonds läßt tendentiell Einblicke in die Liquiditätsentwicklung zu

Was ist die Kapitalflußrechnung:

Bewegungsrechnung, in der für einen bestimmten Zeitraum Herkunft und Verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel (Geld/Güter/Leistungen) dargestellt werden.

Kritik:

- fondsneutrale Umschichtungen führen zu
 - Verzerrungen
 - Aufblähungen
- Eine Zunahme des Fondsvermögens kann z.B. suggerieren, daß sich die Flexibilität erhöht hat. Wenn nun allerdings nur die Forderungen zugenommen und die liquiden Mittel abgenommen haben, hat man ein Problem, wenn diese Forderungen ausfallen. → genau prüfen ob sich wirklich eine Verbesserung der Situation ergeben hat!

Teil II – STEUERN

Einkommenssteuer

1. Wer ist steuerpflichtig?

- natürliche Personen mit Wohnsitz in DE (§ 8 AO – auch mehrere Wohnsitze möglich) oder dauernder Aufenthalt in DE (§ 9 AO > 6 Monate im Inland) sind unbeschränkt steuerpflichtig → versteuern Welteinkommen!!!
→ unbeschränkt steuerpflichtig sind auch Diplomaten und Pendler
- wer weder Wohnsitz noch ständigen Aufenthalt im Inland hat, aber im Inland Einkünfte erzielt, ist nur beschränkt steuerpflichtig → nur mit dem im Inland verdienten Betrag → es kann aber die unbeschränkte Steuerpflicht beantragt werden

2. Was ist zu versteuern? = Was ist Einkommen?

2.a. Quellentheorie → alles was regelmäßig sprudelt

2.b. Reinvermögenstheorie → sämtliche Vermögenszugänge

Der Deutsche Gesetzgeber hat ein Mix aus beiden Theorien gebildet und somit sieben Einkunftsarten definiert

der Quellentheorie folgend:

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen)) → Nebeneinkunftsarten
6. Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung)	
7. sonstige Einkünfte)	

Der Reinvermögenszuwachstheorie folgend

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Beispiele:

Wenn man ein Haus verkauft → nicht steuerbar, da nur einmalig
Bei Vermietung des Hauses → Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Wenn Haus in Gewerbebetrieb und Vermietung → Einkünfte aus Gewerbebetrieb
→ Subsidiaritätsprinzip der Nebeneinkünfte ggü. den Haupteinkünften
Wenn dann verkauft und auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb → dann steuerbar!
→ Einkünftedualismus

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen: → Freibeträge beachten
Wenn WePa im Betriebsvermögen gehalten wird → Einkünfte aus Gewerbebetrieb
→ kein Freibetrag

Lottogewinn → fällt unter keine Einkunftsart → nicht steuerbar

Einkünfte aus Gewerbebetrieb → gewerbesteuerpflichtig

wann liegen überhaupt keine Einkünfte vor? Wenn keine Gewinnerzielungsabsichten

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Wann liegt ein Gewerbebetrieb vor?

- selbständig (nicht weisungsgebunden; auf eigene Gefahr und Rechnung)
- Nachhaltigkeit (Wiederholungsabsicht)
- Gewinnerzielungsabsicht
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (der Landstreicher, der Pfandflaschen sammelt, um sie nachher gewinnbringend zurückzugeben nimmt nicht am wirtschaftlichen Verkehr teil.)
- Negativbedingungen (keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft etc.)
→ Wenn Einzelunternehmer sich bezahlt liegen auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.
→ auch Vergütungen für eine Tätigkeit, die ich für mein Unternehmen erziele sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb
→ wenn GmbH-Anteile verkauft werden ist das nach der Quellentheorie für Kapitaleinkünfte eigentlich nicht steuerbar → aber nach § 17 sind **das trotzdem Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, wenn man während der letzten 5 Jahre maßgeblich an der GmbH beteiligt war (mind. 25%), da man die Chance hatte, die Gewinne zu thesaurieren!

ACHTUNG: Auch bei Einkünften aus Gewerbebetrieb können die steuerfreien Investitionszulagen vom Gewinn für Berechnung der Steuerbelastung abgezogen werden (sofern sie vorher hinzugerechnet wurde!!!!!!)

§23 Abs. 1 Spekulationsgeschäfte

- grundsätzlich nur in einer Frist steuerbar:
- Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung < 6 Monate (bei Grundstücken < 2 Jahre)
- nach §23 IV EStG können Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit Gewinnen aus Spekulationsgeschäften des selben Jahres verrechnet werden
- werden die Wertpapiere als Betriebsvermögen eingelegt und dann veräußert, entstehen Einkünfte aus Gewerbebetrieb → keine Freibeträge
- Wenn die Wertpapiere einen erheblichen Anteil des Unternehmens ausmachen (> 25%) und in den letzten 5 Jahren gekauft wurden, werden ohnehin Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit:

- § 18
- ist durch Selbständigkeit geprägt
- kann sich zwar der Hilfe vorgebildeter AN bedienen, muß aber leitend tätig sein
- Reinvermögenstheorie → bei allen Veräußerungsgewinnen ist man steuerpflichtig

KFZ-Sachverständiger ist selbständig
aber jemand der Kunstgegenstände begutachtet ist gewerblich tätig!!!

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

- § 19
- Steuern werden nach Quellenabzugstheorie abgeführt
- → Veräußerungsgewinne sind hier nicht steuerbar
- §2 Einkünfte sind Überschüsse der Einnahmen (§8 EStG) über die Werbungskosten (die mit Erzielung und Erhaltung der Einkommensquelle notwendig sind)

Einkünfte aus Kapitalvermögen

- § 20
- Gewinnanteile
- Ausbeute aus Aktien
- Einkünfte = Überschuß der Einzahlungen über die Werbungskosten (pro Person 100.- DM)
- Achtung: Freibeträge beachten!!! (pro Person 6000.- DM)
- Achtung zuerst Werbungskosten-Pausch-Betrag, dann Freibetrag → kann durch Freibetrag nur auf 0 absinken
- Achtung: auch die Bardividende ist eine Einkommen aus Kapitalvermögen. Hier muß die anteilige Körperschaftssteuer zur Steuerermittlung addiert werden
(= $\frac{30}{70} * \text{Bardividende}$)

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Gebäude, Schiffe, Grundstücke

- Verkaufserlöse sind steuerbar, wenn eine Regelmäßigkeit der Verkäufe zu erkennen ist (mehr als 3 Objekte in 5 Jahren)

3 Arten der Gewinnermittlung:

- Gewerbetreibender → §5 EStG
- § 4 I EStG Freiberufler, der Bücher führt
- § 4 III EStG Freiberufler, der keine Bücher führt

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

- Einnahmen – Ausgaben = Gewinn
- die Ausgaben müssen korrigiert und die Abschreibungen geltend gemacht werden
- die Sacheinlagen werden vom Gewinn abgezogen, um die nicht vorhandenen Ausgaben nachzubilden
- Bareinlagen und Barentnahmen werden nicht berücksichtigt
- Kredite sind gewinnneutral zu behandeln → es werden aber die Zinsen angesetzt
- nicht abnutzbares Anlagevermögen ist gewinnneutral zu behandeln (z.B. Grundstücke)

Umsatzsteuer:

- Wird bei Gewinnermittlung nach § 4 III EStG als Einnahme bzw. Ausgabe betrachtet!!!!
- Steuerbare Umsätze können z.B. gemäß § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sein. Darunter fallen z.B.
 - Mieteinnahmen → § 4 XII UStG
 - Arzthonorare → § 4 XIV UStG
- Wenn steuerfreie Umsätze gemacht werden (wie z.B. Mieteinnahmen), sind diese gemäß § 15 nicht Vorsteuerabzugsberechtigt
- Es besteht aber gemäß § 9 UStG eine Optierungsmöglichkeit, wenn z.B. der Mieter Unternehmer ist **und** steuerpflichtige Umsätze macht.
- Innenumsätze, die ein Unternehmer (§ 2 I Satz 2) innerhalb seines Unternehmens (ggf. verschiedene Unternehmen) macht, sind nicht steuerbar. Deshalb besteht für diese Umsätze auch keine Vorsteuerabzugsmöglichkeit.
- Ein Vorsteuerabzugsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer kein Unternehmer ist!!!

Einkommenssteuer:

Einkommenssteuer ist grundsätzlich auf das gesamte Einkommen zu zahlen. Dabei ist bei den einzelnen Einkommensarten auf verschiedene Sachen zu achten:

Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Hier ist zuerst ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 100.- DM (bei Verheirateten 200.- DM für beide zusammen) abzuziehen
- Danach ist der sogenannte Sparerfreibetrag in Höhe von 6000.- DM (bei Verheirateten 12000.- DM für beide zusammen) abzuziehen
- Das Einkommen aus Kapitalvermögen darf dabei minimal 0 werden.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

- Von Gehalt sind, wenn nicht anders ausgewiesen, pauschal 2000.- DM Werbungskosten abzuziehen.

Summe aller Einkünfte:

- Die Kirchensteuer ist abzuziehen
- Die Kosten für den Steuerberater sind abzuziehen

Körperschaftssteuer:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß es im Wesentlichen zwei verschiedenen Körperschaftssteuersätze gibt → wenn man thesauriert 45%, → wenn man ausschüttet 30%

Vorgehen bei der KSt-Ermittlung:

- Zuerst wahren Jahresüberschuß bestimmen
- Dazu beachten:
 - Bußgelder sind nicht erfolgswirksam
 - Aufsichtsratsvergütungen sind nur zur Hälfte erfolgswirksam
 - Geschäftsführergehalt ist erfolgswirksam für korrigierten Jahresüberschuß → **also nicht rausrechnen!!!!!!**
 - Investitionszulagen sind EK02 (ohne KSt. belastet)
 - steuerfreie Zinsen sind ebenfalls EK02 (ohne KSt. Belastet)
 - Erträge aus Steuerrückerstattungen mehrten den Jahresüberschuß nicht
- Aus wahren Jahresüberschuß EK45 bestimmen, indem der wahre Jahresüberschuß mit 0,55 multipliziert wird
- Anschließend zu dem EK45 die rausgerechneten Aufwendungen und Erträge soweit es geht wieder einrechnen → bis auf Investitionszulage, da die ja EK02 ist.
- Nun maximale Bardividende bestimmen
- → EK45 mit $\frac{70}{55}$ multiplizieren
- → EK30, EK01, EK04 mit 1 multiplizieren
- → EK02, EK03 mit 0,7 multiplizieren
- Formel allgemein: Bardividende=KSt.-Änderung + Ausschüttung
- die Körperschaftssteuerbelastung der Bardividende beträgt $\frac{30}{70}$ der Bardividende

Die 10 Punkte Steuer-Ankreuz-Fragen

!!!Ausschließlich und immer sind immer und ausschließlich falsch!!!

Frage	Antwort	Begründung
Für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist nicht unbedingt das Erbringen eigener steuerbarer und steuerpflichtiger Umsätze erforderlich	richtig	z.B. der Exporteur, der keine steuerbaren Umsätze macht, ist vorsteuerabzugsberechtigt → § 15 III UStG
Innenumsätze sind grundsätzlich nicht steuerbar	richtig	
Vermietungsumsätze stellen nicht steuerbare Umsätze dar, da sie aus sozialpolitischen Gründen von der Umsatzsteuer befreit sind	falsch	sind zwar steuerbar aber laut § 4 XII UStG von der Umsatzsteuer befreit
Unternehmer im Sinne des UStG ist,	richtig	Definition § 2 UStG

wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt		
Minderkaufleute sind immer verpflichtet ihren Gewinn nach § 4 III EStG zu ermitteln	falsch	nicht wenn sie Bücher führen → § 4 I EStG
Freiberufler ermitteln ihren Gewinn wahlweise nach § 4 III EStG oder nach § 4 I EStG	richtig	→ ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung
Aufgrund des Anrechnungsverfahrens können sich Kapitalgesellschaften die Einkommenssteuer ihrer Gesellschafter auf die Körperschaftsteuer anrechnen lassen	falsch	die Anteilseigner können sich die Körperschaftsteuer auf die Einkommenssteuer anrechnen lassen
EK30 entsteht, wenn eine Kapitalgesellschaft eine Ausschüttung von einer anderen Kapitalgesellschaft erhält	falsch	EK30 ist ein virtueller Teilbetrag der entsteht, wenn eine Kapitalgesellschaft eine ausländische Ausschüttung erhält die z.B. 37% KSt enthält. Diese Ausschüttung wird dann so auf EK45 und EK30 aufgeteilt, daß eine Belastung mit 37% KSt. Nachgebildet wird. → Bei Ausschüttung einer anderen Kapitalgesellschaft entsteht EK45
Gilt der Teilbetrag des EK01 bzw. des EK03 als für eine Ausschüttung verwendet, so ist keine Ausschüttungsbelastung herzustellen	falsch	EK01 ist zwar mit 30% KSt. belastet - EK03 ist aber mit 0% KSt. belastet → hier würde eine Ausschüttungsbelastung i.H.v. 30% entstehen
Freiberufler können ihren Gewinn wahlweise nach § 4 III EStG oder nach § 5 EStG bestimmen	falsch	nicht nach § 5 EStG, aber zusätzlich nach § 4 I EStG, wenn Bücher geführt werden
Natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, jedoch inländische Einkünfte erzielen, können unter bestimmten Umständen als unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig behandelt werden	richtig	auf Antrag
Lotteriegewinne sind aufgrund ihrer Einmaligkeit steuerbefreit	falsch	Sind nicht steuerbar, da sie nicht zu einer der sieben Einkommensarten zählen
Aufgrund des steuerlichen Bewertungsvorbehalts in § 5 VI EStG kann es zu einer Umkehrung des Maßgeblichkeitsprinzips kommen	richtig	mal ins Gesetz schauen !!!

Natürliche Personen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sind unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig	richtig	Definition
Negative Einkünfte aus Gewinneinkunftsarten dürfen nur mit positiven Einkünften aus der selben Einkunftsart verrechnet werden	falsch	es kann auch ein horizontaler Einkommensausgleich erfolgen → geht aber gemäß § 23 EStG nicht für Verluste aus Spekulationsgeschäften
Soweit in der Handelsbilanz Rückstellungen für passive latente Steuern gebildet werden, müssen diese auch in der Steuerbilanz gebildet werden	falsch	Diese gleichen die Handelsbilanz an die Steuerbilanz an und können deshalb nur in der Handelsbilanz vorkommen → Verbot in Steuerbilanz!!!
Soweit in der Handelsbilanz Pensionsrückstellungen gebildet werden, müssen diese auch in der Steuerbilanz gebildet werden.	richtig	Für die Situation vor dem 01.01.87: Richtig (hier Wahlrecht in HB und STB → Wenn in HB ausgeübt → nach Maßgeblichkeit Pflicht in STB) Heute → Pflicht in der HB, Wahlrecht in der STB, da aber Maßgeblichkeit auch Pflicht in der Steuerbilanz
Die progressive Ausgestaltung des Einkommenssteuertarifs bewirkt, daß die einkommenssteuerliche Belastung der letzten hinzugekommenen Einkommenseinheit von der Höhe der gesamten Bemessungsgrundlage abhängt.	richtig	
Gewerbetreibende ermitteln ihren Gewinn ausschließlich nach § 5 EStG.	falsch	auch § 4 I EStG möglich
Natürliche Personen, die weder ihren ständigen Wohnsitz, noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sind beschränkt einkommenssteuerpflichtig.	richtig	Definition
Gemäß § 10d EStG dürfen nur Verluste, die nicht zurückgetragen werden können, vorgetragen werden.	falsch	Alle Verluste dürfen vorgetragen werden. Es dürfen aber nur Verluste bis max. 10 Mio. max. 2 Jahre zurückgetragen werden. (????)
Einem Verlustausgleich geht ein Verlustabzug nach § 10d EStG voran.	falsch	Verlustausgleich (im selben Zeitraum) danach erst Verlustabzug (von einem anderen Zeitraum)
Der Sparer-Freibetrag dient zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums.	falsch	Dazu dient die Nullzone der Einkommenssteuer.
Ab 1994 besteht gemäß § 10d EStG	richtig	

ein Wahlrecht zur Verteilung des Verlustabzuges.		
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen dürfen in der Steuerbilanz nur gebildet werden, wenn die Instandhaltung innerhalb eines Vierteljahres nach dem Bilanzstichtag erfolgt.	richtig	
Ort der sonstigen Leistungen ist immer der Ort, von dem der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.		
Bruttodividende abzüglich Kapitalertragssteuer ist die Bardividende.	falsch	das paßt alles nicht so recht zusammen!
Die gezahlte Kirchensteuer ist als Sonderausgabe abziehbar.	richtig	
Die Gewährung von Krediten ist von der Umsatzsteuer befreit	richtig	steht irgendwo im § 4 UStG